Anlage 2
22 7076

Amt für Natur- und Landschaftsschutz

Abt.: 66.0 Herr Thomas Datum 21.11.2018

Vorlage

zur Sitzung des Landschaftsbeirates am 20.12.2018

Abweichungsentscheidung gemäß § 34 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

<u>hier:</u> Gefahrenabwehrmaßnahmen am Drachenfels, Felssicherungsmaßnahmen unterhalb des Bergfrieds, Königswinter

Antragsteller: Bezirksregierung Köln, Dezernat 35, 50606 Köln

Erläuterungen:

Das vom Antragsteller beantragte baugenehmigungsfreie Vorhaben umfasst Notsicherungsmaßnahmen wegen Felssicherungsmaßnahmen unterhalb des Bergfriedes am Drachenfels im Siebengebirge in Königswinter.

Zu Beginn der 1970er-Jahre wurde an der Drachenfelsruine ein Felssicherungssystem, bestehend aus Spanngliedern, Felsnägeln und Felsankern, vom Land Nordrhein-Westfalen verbaut. Seit 2001 wurde der Fels im Auftrag der Bezirksregierung Köln seitens des Geologischen Dienstes NRW regelmäßig in Bezug auf die Wirksamkeit der Sicherungsmaßnahmen überwacht. Die am Jahresende 2016 gewonnenen Messergebnisse und weitere Geländebegehungen kamen zu dem Ergebnis, dass die Standsicherheit des Felsens nicht mehr gewährleistet ist, weil der Auslastungsgrad einiger Spannglieder erreicht ist. Darüber hinaus ist der Fels aufgrund seiner geologischen Beschaffenheit sowie durch Witterungseinflüssen weiter zerklüftet. Deutliche Verschiebungen sind zu erkennen, die zu einem Abrutschen des Felsens führen können. Nach Auffassung des Geologischen Dienstes bestand daher seit Ende des Jahres 2016 akuter Handlungsbedarf.

Seit dieser Zeit fanden fortlaufend die notwendigen Felssicherungsmaßnahmen am Drachenfels statt, die voraussichtlich im Frühjahr 2019 abgeschlossen sein werden. Im Zuge dieser Maßnahmen wurde die Felsspitze nahezu vollständig eingerüstet, defekte Spannglieder und Felsnägel ausgetauscht, notwendige Neue gesetzt sowie Felsspalten abgedichtet, um eine weitere witterungsbedingte Zerklüftung des Felsens zu vermeiden.

Der Drachenfels befindet sich im FFH-Gebiet "Siebengebirge". Während sich das Plateau und die Ruine nicht als FFH-Lebensraum (LRT) darstellen, befinden sich in unmittelbarer Umgebung zum Eingriffsbereich die FFH-Lebensraumtypen LRT 9110 (Hainsimsen-Buchenwald), LRT 9170 (Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald) und LRT 9180 (Schlucht-Hangmischwälder). Die vom Antragsteller eingereichte FFH-Verträglichkeitsprüfung des Büros Rietmann aus Königswinter in Zusammenarbeit mit dem Diplom-Biologen Oliver Tillmanns aus Grevenbroich kommt zu dem Ergebnis, dass zwar flächenmäßig nicht in einen

LRT eingegriffen wird. Jedoch haben die Bautätigkeiten akustische und eventuell auch optische Störungswirkungen den LRT 9170 betreffend. Für diesen LRT ist es aufgrund der genannten Störungswirkungen nicht auszuschließen, dass die im LRT lebende und für den LRT wertgebende Vogelart des Mittelspechtes zumindest für die Bauzeit aus dem LRT verdrängt wird. Die genaue Beschreibung der möglichen Beeinträchtigung für den Mittelspecht entnehmen Sie bitte den beigefügten Auszügen aus der FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Auch wenn eine erhebliche Beeinträchtigung des LRT 9170 alleine aufgrund der Felssicherungsmaßnahmen auszuschließen ist, muss jedoch die Summationswirkung im Zusammenhang mit anderen Projekten und Plänen beachtet werden. Diesbezüglich wurde für den LRT 9170 bereits im Rahmen der Felssicherungsmaßnahmen am sog. Siegfriedfelsen im Jahr 2014 die Erheblichkeitsschwelle erreicht. Auch für das damalige Verfahren war eine Abweichungsentscheidung gemäß § 34 Abs. 3 des BNatSchG notwendig. Hierzu wurde der Naturschutzbeirat in seiner Sitzung am 29.09.2014 beteiligt.

Durch die Felssicherungsmaßnahmen am Drachenfels sind vorhabensbedingte Summationswirkungen für den LRT 9170 nicht auszuschließen. Da für diesen LRT die Erheblichkeitsschwelle bereits erreicht wurde, ist der temporäre funktionale Verlust des LRT im Umfeld des Eingriffsbereiches durch die Auswirkungen auf die wertgebende Art des Mittelspechtes als erheblich anzusehen.

Gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG sind Vorhaben, die zu erheblichen Beeinträchtigungen eines FFH-Gebietes führen können, unzulässig. Abweichend von § 34 Abs. 2 BNatSchG können solche Projekte nur im Rahmen einer sog. Abweichungsentscheidung gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG zugelassen werden, wenn sie aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig sind und zumutbare Alternativen, den mit dem Vorhaben verfolgten Zweck auf andere Art und Weise und ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind. Darüber hinaus sind im Falle eines Vorhabens, welches über eine Abweichungsentscheidung zugelassen werden soll, Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes "Natura 2000" vorzusehen (sog. Kohärenzsicherungsmaßnahmen).

Das Büro Rietmann aus Königswinter hat in Zusammenarbeit mit dem Diplom-Biologen Oliver Tillmanns aus Grevenbroich für die Felssicherungsmaßnahmen neben einem Landschaftspflegerischen Begleitplan mit entsprechender Artenschutzprüfung auch die FFH-Verträglichkeitsprüfung erstellt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass bei strikter Einhaltung der erarbeiteten landespflegerischen Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation das Vorhaben nicht zu einer Beeinträchtigung von FFH-Lebensraumtypen führt, mit Ausnahme der o.g. Auswirkungen auf den LRT 9170. Nach eingehender Prüfung wird sich diesen Ausführungen angeschlossen. Für die erhebliche Beeinträchtigung des LRT 9170 ist als Kohärenzsicherungsmaßnahme die Umwandlung eines Fichtenforstes in einen Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald im Umfang von 1.800 m² im Bereich der Rosenau im Naturschutzgebiet Siebengebirge geplant.

Die weiteren Voraussetzungen zur Zulassung des Vorhabens im Rahmen einer Abweichungsentscheidung im Sinne des § 34 Abs. 3 BNatSchG sind gegeben. Der zwingende Grund des überwiegenden öffentlichen Interesses ergibt sich aus dem Schutz der öffentlichen Sicherheit sowie aus dem Schutz der Gesundheit des Menschen (Verhinderung eines Felssturzes). Zumutbare Alternativen liegen nicht vor, da die Felssicherungsmaßnahmen aufgrund des bestehenden hohen Gefahrenpotentials nicht aufgeschoben werden können und kontinuierlich, lediglich durch bestimmte Witterungsereignisse eingeschränkt, durchgeführt werden müssen.

Die Untere Naturschutzbehörde beabsichtigt daher, das beantragte Vorhaben im Zuge einer Abweichungsentscheidung gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG zuzulassen. Da es sich bei dieser

Entscheidung um eine wichtige Entscheidung im Sinne des § 70 Abs. 2 LNatSchG handelt, ist der Naturschutzbeirat vorab zu hören.

Eine gesonderte landschaftsrechtliche Befreiung muss seitens der Unteren Naturschutzbehörde nicht erteilt werden, da es sich bei dem beantragten Vorhaben um eine Maßnahme zur Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht handelt, die gemäß § 7 Nr. 7 der Naturschutzgebietsverordnung für das Siebengebirge von den Verboten ausgenommen ist.

Beschlussvorschlag:

Der Beirat erhebt keine Bedenken, das beantragte Vorhaben im Zuge einer Abweichungsentscheidung gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG zuzulassen.

